

Berechnungsgrundlage der Gebühren für Katastervermessung zum Zweck der Flurstücksbildung (Teilung)

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten ist § 24 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138,148) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 162). Die Berechnung der Kosten erfolgt gemäß der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Zweite Sächsische Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVO) vom 01.09.2012.

Die Gebühr für die Flurstücksbildung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Gebühr für die Grenzwiederherstellung gemäß Tarifstelle 2 a) 2.SächsVermKoVO
2. Gebühr für die Flächenbildung gemäß Tarifstelle 2 b) 2. SächsVermKoVO
3. Abmarkung alter und neuer Grenzpunkte gemäß Tarifstelle 6.1 2.SächsVermKoVO
4. Auslagen für a) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen
b) Kosten für An- und Abfahrt
c) Verpackungs- und Versandkosten / Schreibauslagen
2 % der nach Tarifstelle 2 bis 7 entstandenen Gebühr (jedoch mind. 20,00 € bis max. 5.000 €)
gemäß Tarifstelle 1.3.2 2.SächsVermKoVO

Auf alle Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

zu 1. Grenzwiederherstellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Anzahl der Grenzpunkte	Gebühr
1	330,00 €
2	650,00 €
3	940,00 €
4	1.200,00 €
5	1.440,00 €
6	1.660,00 €
7	1.860,00 €
8	2.040,00 €
9	2.210,00 €
10	2.370,00 €
je weiterer Grenzpunkt	150,00 €

zu 2. Grenzfeststellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken, Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 + 3 2.SächsVermGeoG auf Antrag

Fläche des Trennstückens in m ²	Gebühr in Euro			
	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
	Gewässer, Wald und Flächen für die Landwirtschaft	Bauerwartungsland Rohbauland, baureifes und bebautes Land in Gemeinden bis 40 000 Einwohner	Bauerwartungsland Rohbauland, baureifes und bebautes Land in Gemeinden über 40 000 Einwohner	alle Flächen, die nicht in Kategorie I bis III einzuordnen sind
bis 50	240	410	500	280
Größer 50 bis 150	355	615	770	430
größer 150 bis 1400	575	915	1.065	655
größer 1400 bis 5000	800	1.215	1.365	950
größer 5000 bis 10.000	1.030	1.435	1.735	1.215
je weitere angefangene 10.000	+ 75	+ 75	+ 75	+ 75

zu 3. Abmarkung von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen

30,00 € je abgemarkter Grenzpunkt